



- ZEICHENERKLÄRUNG**
- A. BESTAND**
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
 - VORHANDENE WIRTSCHAFTS - NEBENGEBAUDE
 - BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - 574 FLURSTÜCKSNUMMER
- B. FESTSETZUNGEN**
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - BEGRENZUNGSLINIEN - GRUNDSTÜCKSTEILUNG
 - HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN - KANAL
 - BAULINIE - AUF DIE GEBAUT WERDEN MUSS (ROT)
 - BAUGRENZE (BLAU)
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - II, I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - G GARAGEN
 - 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - Λ 28 - 35° SATTELDACH - DACHNEIGUNG
 - ÖFFENTLICHE STRASSE MIT GEHSTEIG MIT BREITENANGABEN
 - ÖFFENTLICHE BEDARFSFLÄCH - SPIELPLATZ

SCHWEINFURT, DEN 11. JAN. 1971

PLANFERTIGER: *Franz Josef Scholz*

FRANZ JOSEF SCHOLZ
ARCHITEKT
872 SCHWEINFURT - 2
SCHULGASSE 3 RUF 82713

HEIDENFELD

LKR. SCHWEINFURT
BEBAUUNGS - LÜCKENPLAN
"AM RATHAUS" M.1:1000

ART DER BAULICHEN NUTZUNG: ALLGEMEINES-WOHNGEBIET
BAUWEISE: OFFENE BAUWEISE
MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE: 450 QM

DER BEBAUUNGSPLAN - ENTWURF HAT GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG.
ÖFFENTLICH AUSGELEGT: VOM 21.4.1971 BIS 21.4.1971
HEIDENFELD, DEN 21.4.1971
1. BÜRGERMEISTER: *Heinrich A. Grottel*

DER GEMEINDERAT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN VOM: 21.4.1971
GEM. § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AM: 21.4.1971
HEIDENFELD, DEN 21.4.1971
1. BÜRGERMEISTER: *Heinrich A. Grottel*

GENEHMIGUNGSVERMERK: Genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes
Schweinfurt vom 30.4.1973 Nr. 2.0-610 nach § 11 BBauG i.V.m.
der Verordnung vom 23.10.1968 i.d.F.v. 25.11.1969 (GVBl. S.370).

Schweinfurt, 30.4.1973
Landratsamt
Beck
RD

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 12 BBAUG.
VOM 10.5.1973 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.
DIE GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG IST AM 10.5.73
BEKANNT GEMACHT WORDEN.
HEIDENFELD, DEN 10.5.73
1. BÜRGERMEISTER: *Heinrich A. Grottel*

GEMEINDE HEIDENFELD
Landkreis Schweinfurt
BEBAUUNGS - LÜCKENPLAN
"Am Rathaus"

Weitere Festsetzungen:

- Allgemeines Wohngebiet
zulässig Wohngebäude 1 + 2-geschossig
Satteldach, Dachneigung
Dachausbau möglich - ohne Dachgaupen
mit liegenden Fenstern.
Grundflächenzahl 0,4
Geschossflächenzahl 0,8
- Garagen dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle
errichtet werden. Aneinandergereihte Garagen sind in
Höhe, Dachneigung, Eindeckung, Ansicht und Baustoffe
aufeinander abzustimmen.
Für Garagen, die nach den Festsetzungen des Bebauungs-
planes an den Grundstücksgrenzen zu errichten sind,
wird als Bauweise die Grenzbebauung verbindlich
festgesetzt.
- Der Platz vor der Garage ist als PKW-Abstellplatz
vorzusehen und zu unterhalten - er liegt ausserhalb
der Einfriedung.
- Gruppen- und Doppelhäuser sind architektonisch
und farbmässig einander anzupassen.
- Außenputz:
Helle, freundliche Farben, grelle Anstriche
sind untersagt, Balkon-Nischen (Loggien)
dürfen farblich abgesetzt werden.
- Balkone dürfen höchstens 1,75 m Ausladung
haben. Loggien müssen entweder 1/3, 2/3,
oder über die gesamte Gebäudeseite ausge-
bildet werden. Balkongeländer können in
Holz oder Schmiedeeisen ausgeführt werden.
Kunststoffverkleidung der Geländer dürfen
nur in weiss oder Holztonfarben gehalten werden.

- WA
- I, II
Λ - 28 - 35°

- Dacheindeckung:
engobierte Tonziegel, Pfannenziegel oder
Flachdachpfannen
- Dachüberstände: bis 50 cm
Garagen haben keine Dachüberstände.
- Sockelhöhen:
a) Wohnhäuser bis zu 1.00 m über dem
angrenzenden Gelände ist gestattet.
Material: Putz oder Klinker
b) Garagen u. Nebengebäude bis zu 0.30 m
über dem angrenzenden Gelände ist gestattet.
Material: Putz, Sichtbeton, Klinker
- Doppelhäuser - Gruppenhäuser u. Garagen
sind in Höhe, Material u. Farbe gegenseitig
anzupassen.
Kellergaragen sind nicht zulässig.
- Terrassen sind so auszuführen, daß sie sich
dem natürlichen Gelände angleichen. Sie
müssen sich in Material, Maß, Form und
Verhältnis der Gesamtlage unterordnen.
Mauern von Terrassen: Werkgerecht in Naturstein.
- Geländegestaltung:
Das natürliche ebene Gelände darf nicht
verändert werden.
- Freileitungen:
Freileitungen dürfen das Gesamtbild der Bebauung
nicht stören. Sie sind hinter den Häusern durch
die Gärten zu führen oder zu verkabeln.
- Mülltonnen:
Mülltonnen sind so aufzustellen, daß sie von der
Straße aus nicht eingesehen werden können.
- Reklame:
Das Anbringen von auffälligen Reklameschildern,
Beschriften von Hauswänden, insbesondere Leucht-
reklame ist im Siedlungsgebiet untersagt.
Das Anbringen von Automaten bedarf einer Ge-
nehmigung, architektonische Einfügung muss
gewahrt werden.

- Einfriedung:
Einheitlich i. Geländegefälle
H = 1.20 m ab OK Gehsteig bzw. Strasse
Sockel H 0.30 m ab OK Gehsteig o. Strasse
Zaunart:
Sockel und Pfeiler in Beton oder
Naturstein, Eisenzaun
- Mindestgrösse der Baugrundstücke:
Allgemein qm 450.---
- Abstandsregelung:
Nach Art. 6 Bay. B.O.

Schweinfurt, den 1.11.1971
geändert: 5.4.1973

FRANZ JOSEF SCHOLZ
ARCHITEKT
872 SCHWEINFURT
GREULSTRASSE 5, RUF 25793
Franz Josef Scholz
(Planfertiger)

Heidenfeld, den 21.4.1973
Heinrich A. Grottel
(Bürgermeister)

Schweinfurt, den

(Genehmigungsvermerk
des Landratsamtes
Schweinfurt)

